

Rechtssache C- 459/20**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

15. September 2020

Vorlegendes Gericht:

Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Utrecht (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

10. September 2020

Klägerin:

X

Beklagter:

Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist der Bescheid über die Ablehnung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, den die Klägerin gestellt hatte, nachdem sie von ihrem niederländischen Ehemann geschieden worden war. Aus der Ehe ging ein gemeinsames Kind hervor, das die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt, jedoch in Thailand aufwächst und noch nie in den Niederlanden gelebt hat. Dabei geht es um die Frage, ob die Klägerin aus der niederländischen Staatsangehörigkeit ihres Kindes ein Aufenthaltsrecht herleiten kann, da dem Kind ohne Aufenthaltsrecht seiner Mutter die Rechte vorenthalten würden, die ihm als Unionsbürger zustehen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Dieses Ersuchen nach Art. 267 AEUV betrifft die Frage, ob Art. 20 AEUV dahin auszulegen ist, dass er der Ablehnung eines von einem Drittstaatsangehörigen gestellten Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegensteht, wenn dieser Drittstaatsangehörige ein unterhaltsberechtigtes minderjähriges Kind hat, das die

Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Union besitzt, jedoch nie in der Union gelebt hat, da eine solche Ablehnung zur Folge hätte, dass das Kind sein ihm als Unionsbürger zustehendes Aufenthaltsrecht nicht ausüben könnte.

Vorlagefragen

1.

Ist Art. 20 AEUV dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen mit einem unterhaltsberechtigten minderjährigen Kind, das Unionsbürger ist und sich in einem tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnis zu diesem Drittstaatsangehörigen befindet, das Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat verweigert, dessen Staatsangehörigkeit der minderjährige Unionsbürger besitzt, während sich der minderjährige Unionsbürger sowohl außerhalb dieses Mitgliedstaats als auch außerhalb der Union befindet und/oder sich noch nie im Gebiet der Union aufgehalten hat, so dass dem minderjährigen Unionsbürger der Zugang zum Gebiet der Union faktisch verweigert wird?

2.

a) Müssen (minderjährige) Unionsbürger ein Interesse an der Ausübung der ihnen aufgrund ihrer Unionsbürgerschaft zustehenden Rechte behaupten oder glaubhaft machen?

b) Kann es in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, dass minderjährige Unionsbürger ihre Rechte normalerweise nicht selbständig geltend machen können und nicht selbst über ihren Aufenthaltsort entscheiden dürfen, sondern dabei von ihren Eltern(teilen) abhängig sind, was zur Folge haben kann, dass im Namen eines minderjährigen Unionsbürgers die Ausübung seiner Rechte als Unionsbürger in Anspruch genommen wird, während dies möglicherweise unvereinbar mit seinen sonstigen Interessen im Sinne von etwa dem Urteil Chavez-Vilchez ist?

c) Handelt es sich dabei um absolute Rechte in dem Sinne, dass hierfür keine Hindernisse geschaffen werden dürfen oder dass für den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der (minderjährige) Unionsbürger besitzt, sogar eine positive Verpflichtung dahin besteht, die Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen?

3.

a) Ist bei der Beurteilung, ob ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne von Frage 1 vorliegt, von entscheidender Bedeutung, ob der drittstaatsangehörige Elternteil vor der Antragstellung oder vor dem Erlass des ihm ein Aufenthaltsrecht verweigernden Bescheids oder vor dem Zeitpunkt, zu dem ein (nationales) Gericht in einem diese Verweigerung betreffenden rechtlichen Verfahren entscheidet, sich im Alltag um den minderjährigen Unionsbürger gekümmert hat und ob bisher

andere diese Aufgabe übernommen haben und/oder (weiterhin) übernehmen können?

b) Kann in diesem Zusammenhang vom minderjährigen Unionsbürger verlangt werden, dass er sich, um seine sich aus dem Unionsrecht ergebenden Ansprüche tatsächlich ausüben zu können, im Gebiet der Union bei seinem anderen Elternteil niederlässt, der Unionsbürger, aber möglicherweise nicht mehr sorgeberechtigt für den Minderjährigen ist?

c) Sollte dies der Fall sein: Macht es dabei einen Unterschied, ob dieser Elternteil das Sorgerecht und/oder die rechtliche, finanzielle oder affektive Sorge für den Minderjährigen ausübt bzw. ausgeübt hat und ob er bereit ist, diese Sorge zu übernehmen und/oder sich um den Minderjährigen zu kümmern?

d) Falls sich herausstellen sollte, dass der drittstaatsangehörige Elternteil das alleinige Sorgerecht für den minderjährigen Unionsbürger hat, bedeutet dies dann, dass der Frage nach der rechtlichen, finanziellen und/oder affektiven Sorge weniger Gewicht beizumessen ist?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Art. 20 AEUV

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

keine

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Klägerin ist thailändische Staatsgehörige und war mit einem Niederländer verheiratet. Während ihrer Ehe bekam sie ein Kind, das zwar die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt, aber in Thailand geboren wurde. Die Klägerin kehrte nach der Geburt in die Niederlande zurück, aber ihr Kind wurde von ihrer Mutter in Thailand aufgezogen und war nie in den Niederlanden.
- 2 Nach der Ehescheidung wurde das Aufenthaltsrecht der Klägerin in den Niederlanden im Jahr 2017 zurückgenommen. Am 6. Mai 2019 wurde der Klägerin vom Beklagten mitgeteilt, dass sie nach Bangkok abgeschoben werde. Am 7. Mai 2019 beantragte sie die Erteilung eines Aufenthaltsrechts für den Aufenthalt bei [B]. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 8. Mai 2019 abgelehnt, woraufhin die Klägerin abgeschoben wurde. Den von der Klägerin hiergegen eingelegten Rechtsbehelf wies der Beklagte mit Bescheid vom 2. Juli 2019 zurück. Dagegen erhob die Klägerin bei der Rechtbank Den Haag (Gericht erster Instanz Den Haag) die vorliegende Klage.

- 3 Zunächst stand kraft Gesetzes beiden Elternteilen das gemeinsame Sorgerecht für das Kind zu. Am 5. Februar 2020 sprach das Gericht in Surin, Thailand, der Klägerin das alleinige Sorgerecht zu. Da der Rechtbank Den Haag keine beglaubigte Abschrift dieses Urteils vorliegt, ist jedoch nicht klar, ob die Klägerin allein sorgeberechtigter Elternteil ist.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 4 Die Klägerin ist der Auffassung, sie sei zum Aufenthalt in den Niederlanden berechtigt, weil ihr Kind die niederländische Staatsangehörigkeit besitze und aus seiner Unionsbürgerschaft ein Aufenthaltsrecht herleiten könne. Sie weist darauf hin, dass sie sorgeberechtigt für das Kind sei, stets eine affektive Beziehung zu ihm gehabt und immer die rechtliche und finanzielle Sorge getragen habe. Zunächst habe sie von den Niederlanden aus auf digitalem Weg Kontakt zu ihm gehalten, während ihre Mutter in Thailand für das Kind gesorgt habe. Seit ihrer Rückkehr nach Thailand betreue sie das Kind selbst. Aus medizinischen Gründen könne ihrer Mütter dies nicht mehr tun. Mit dem Vater habe das Kind zuvor höchstens einmal pro Jahr Kontakt gehabt. Da es aber weder Niederländisch noch Englisch spreche, habe es nicht mit ihm kommunizieren können. Seit dem Jahr 2017 bestehe kein Kontakt mehr zum Vater. Daher sei das Kind vollständig von ihr abhängig. Verweigere man ihr das Aufenthaltsrecht, werde daher auch dem Kind die Möglichkeit genommen, seine Rechte als Unionsbürger auszuüben.
- 5 Der Beklagte macht geltend, dass die Kriterien, die der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) im Urteil Chavez-Vilchez u. a.¹ für die Beurteilung festgelegt habe, ob ein Kind daran gehindert werde, seine Rechte als Unionsbürger wahrzunehmen, wenn es zum Verlassen des Gebiets der Union gezwungen werde (vgl. dazu unten Rn. 9), vorliegend nicht anwendbar seien. Denn die Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Erteilung eines Aufenthaltsrechts habe nicht zur Folge, dass das Kind gezwungen werde, das Gebiet der Union zu verlassen, weil es sich ja seit seiner Geburt in Thailand aufhalte. Außerdem ist nach Auffassung des Beklagten nicht klar, ob das Kind von seiner Mutter (von der es nahezu sein gesamtes Leben getrennt gewesen sei) so abhängig sei, dass es dadurch, dass die Mutter sich gezwungenermaßen außerhalb der Union aufhalte, ebenfalls gezwungen wäre, sich außerhalb der Union aufzuhalten. Überdies sei nicht klar, wie die Beziehung zum Vater in den Niederlanden sei. Darüber hinaus sei nicht nachgewiesen, dass es im Interesse des Kindes wäre, wenn der Klägerin ein Aufenthaltsrecht in den Niederlanden zugestanden würde.

¹ Urteil des Gerichtshofes vom 10. Mai 2017, C-133/15, Chavez-Vilchez u. a., EU:C:2017:354.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 6 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass es bei der vorliegenden Rechtssache vor allem darauf ankommt, ob die Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen Ruiz Zambrano², Dereci³, O. u. a.⁴ sowie Chavez-Vilchez u. a. auch Anwendung finden, wenn ein minderjähriges Kind, das Unionsbürger ist, sich außerhalb des Gebiets der Union aufhält oder noch nie in der Union gewesen ist.
- 7 Dem Urteil Dereci entnimmt das vorliegende Gericht, dass die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Union sich als solche gegenüber diesem Mitgliedstaat auf das Unionsrecht, u. a. auf Art. 20 AEUV, berufen können. Im Urteil Ruiz Zambrano hat der Gerichtshof zu diesem Artikel entschieden, dass er dahin auszulegen ist, „dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, einem Drittstaatsangehörigen, der seinen minderjährigen Kindern, die Unionsbürger sind, Unterhalt gewährt, ... den Aufenthalt im Wohnsitzmitgliedstaat der Kinder, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zu verweigern ..., da [eine] derartige [Entscheidung] diesen Kindern den tatsächlichen Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehren würde“. Dabei kommt es darauf an, ob eine derartige Entscheidung zur Folge hätte, dass die Kinder gezwungen wären, das Gebiet der Union zu verlassen.
- 8 Das höchste Verwaltungsgericht der Niederlande, die Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State [Abteilung für Verwaltungstreitsachen des Staatsrats, im Folgenden: ABRvS], hat im Jahr 2012 entschieden⁵, dass die Urteile Ruiz Zambrano und Dereci auch bei einer Fallgestaltung relevant sein können, bei der das Kind als minderjähriger Unionsbürger sich außerhalb des Gebiets der Union aufhält. In jenem Urteil ging es um zwei Kinder, von denen eines nicht nur in den Niederlanden geboren worden war, sondern ursprünglich auch dort gelebt hatte, während das andere sich nie in den Niederlanden aufgehalten hatte. Allerdings stand in jener Rechtssache fest, dass der Drittstaatsangehörige der einzige Elternteil der minderjährigen Unionsbürger war, da der andere Elternteil verstorben war. Das vorliegende Gericht schließt aus dem Urteil O. u. a., dass es auch in der vorliegenden Rechtssache darauf ankommt, ob die Klägerin das alleinige Sorgerecht für das Kind hat. Gerade die Tatsache, dass ein Kind von einem Drittstaatsangehörigen abhängig ist, führt nämlich dazu, dass dieses Kind seine Rechte als Unionsbürger nicht ausüben kann.
- 9 Zudem hat der Gerichtshof im Urteil Chavez-Vilchez u. a. Kriterien für die Beurteilung der Frage ausgearbeitet, ob ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis

² Urteil vom 8. März 2011, Ruiz Zambrano, C-34/09, EU:C:2011:124.

³ Urteil vom 15. November 2011, Dereci u. a., C-256/11, EU:C:2011:734.

⁴ Urteil vom 6. Dezember 2012, O. u. a., C-356/11 und C-357/11, EU:C:2012:776.

⁵ Urteil vom 7. März 2012, ABRvS, ECLI:NL:RVS:2012:BV8631.

zwischen dem minderjährigen Unionsbürger und dem drittstaatsangehörigen Elternteil besteht, so dass das Kind als Folge der Abschiebung dieses Elternteils gezwungen wäre, das Gebiet der Union zu verlassen. Diese Feststellung erfordert „eine Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls ...“, so insbesondere seines Alters, seiner körperlichen und emotionalen Entwicklung, des Grades seiner affektiven Bindung sowohl zu dem Elternteil, der Unionsbürger ist, als auch zu dem Elternteil, der einem Nicht-EU-Land angehört, sowie des Risikos, das mit der Trennung vom letztgenannten Elternteil für das innere Gleichgewicht des Kindes verbunden wäre“.

- 10 In der genannten Entscheidung der ABRvS wurde zwar festgestellt, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs betreffend die Unionsbürgerschaft auch Anwendung findet, wenn der minderjährige Unionsbürger sich außerhalb der Union aufhält, aber die Frage, ob dies zutrifft, wurde dem Gerichtshof nie vorgelegt. Jedenfalls kann der betroffene drittstaatsangehörige Elternteil sich ohne die Anwendung dieser Rechtsprechung in den Niederlanden nie nach Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht berufen. Dieser Artikel ermöglicht lediglich den Aufenthalt bei einem Familienangehörigen, der mindestens 21 Jahre alt ist. Diese Voraussetzung kann der minderjährige Unionsbürger *per definitionem* nicht erfüllen.
- 11 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass die Rechte eines Unionsbürgers gemäß dieser Rechtsprechung unmittelbar auf der Unionsbürgerschaft beruhen. Das bedeutet, dass ein Unionsbürger nicht nachweisen muss, dass er ein Interesse an der Ausübung seiner Ansprüche aus dem Unionsrecht hat. Minderjährige können diese Rechte jedoch nicht selbständig ausüben. Sie können ihren Aufenthaltsort nicht selbst bestimmen, sondern sind von ihren Eltern(teilen) abhängig. Dies kann zur Folge haben, dass im Namen eines minderjährigen Unionsbürgers dessen Rechte als Unionsbürger in Anspruch genommen werden, während dies möglicherweise anderen Interessen des Kindes, auf die in den Kriterien aus dem Urteil Chavez-Vilchez u. a. verwiesen wird, widerspricht. Das Urteil Dereci wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob von den Mitgliedstaaten lediglich keine Hindernisse für die Ausübung der mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte durch den Minderjährigen geschaffen werden dürfen, oder ob sie sogar positiv verpflichtet sind, diese Ausübung zu ermöglichen.
- 12 Schließlich möchte das vorliegende Gericht vom Gerichtshof wissen, ob bei der Beurteilung der Frage, ob ein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt, das es erforderlich macht, dem drittstaatsangehörigen Elternteil ein Aufenthaltsrecht in der Union zu erteilen, entscheidend ist, ob dieser Elternteil sich im Alltag um das Kind gekümmert hat und ob bisher andere diese Aufgabe übernommen haben und weiterhin übernehmen können. Oder kann verlangt werden, dass das Kind sich bei dem Elternteil niederlässt, der die Unionsbürgerschaft hat, unabhängig davon, ob dieser die rechtliche und finanzielle Sorge für das Kind übernehmen möchte?

Außerdem stellt sich die Frage, ob es sich anders verhält, wenn nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist.

ARBEITSDOKUMENT